Durchführungsbestimmungen für Turnierveranstaltungen

ISLANDPFERDE-REITER- UND ZÜCHTERVERBAND
IPZV e.V.

Stand: 22.01.2022

Inhalt

Präambel 3

1. Anmeldung von Turnieren 4
2. Terminfestlegung von Veranstaltungen 4
3. Erstellung und Genehmigung von Ausschreibungen 5
4. Nennsystem/Nenngelder 6
5. Hinweise zur Unterbringung der Pferde 8
6. Regelungen für die Richter des Turniers 8
7. WorldRanking Turniere 9
8. Leistungsklassen 9
9. Hinweise zur Turnieranlage und zu Prüfungen 9
10. Rechenstellen / Turniersprecher 10
11. Ausrüstungskontrollen 10
12. Zeitplanempfehlungen 11
13. Notwendige Gerätschaften und Materialien; Vereinbarungen für Sprecher und Rechenstellen 11

Präambel

Die Durchführungsbestimmungen sind für die Planung und Durchführung von Veranstaltungen bindend.

Sollten einzelne Regelungen dieser Durchführungsbestimmungen im Widerspruch zu der aktuellen Fassung der IPO, der IPZV-Gebührenordnung, der IPZV-Rechts- und Verfahrensordnung oder zu den „Rules and Regulations“ der FEIF stehen, so haben diese Regelungen Vorrang.

Alle Änderungen/Neuerungen für das aktuelle Turnierjahr sind rot markiert.

1. Anmeldung von Turnieren

Alle Turnierveranstaltungen sollen bis zur jährlichen Veranstaltertagung des Vorjahres angemeldet werden.

Sonstige Veranstaltungen gemäß § 4 Nr. 4.6 der Nationalen Bestimmungen IPO A I dürfen auch zu einem späteren Zeitpunkt gemeldet werden.

Eine Terminanmeldung muss über das Formular „Terminanmeldung Sport-/Zuchtveranstaltung" - erhältlich per Download von der Homepage des IPZV - erfolgen. Jede Terminanmeldung ist an die Geschäftsstelle des IPZV und an den Sportwart des jeweiligen Landesverbandes zu senden.

Mit der Anmeldung wird die Dauer einer Veranstaltung festgelegt. Dieser Veranstaltungszeitraum wird vom System in die Ausschreibung übernommen und kann nachträglich nicht verlängert werden.

Die Veranstalter sind verpflichtet, aufgrund der Viehverkehrsordnung ihre Veranstaltung beim zuständigen Veterinäramt anzumelden.

2. Terminfestlegung von Veranstaltungen

Die Terminfestlegung von IPZV-Veranstaltungen erfolgt auf Grundlage der jeweils gültigen Durchführungsbestimmungen für Turnierveranstaltungen.

DIM, DJIM, WM-Qualifikations- und WM-Sichtungsturniere haben Priorität, jedoch können zum gleichen Zeitpunkt auch andere Turnierveranstaltungen stattfinden.

Bei bis zur Veranstaltertagung angemeldeten Veranstaltungen gemäß der Nationalen Bestimmungen IPO A I § 4 Nr. 4.3, 4.4, 4.5 wird eine Schutzzone von 200 Kilometern gezogen, das bedeutet, dass die Veranstaltungsorte von gleichzeitig stattfindenden Turnieren mindestens 200 Kilometer voneinander entfernt liegen müssen, es sei denn, die betreffenden Veranstalter haben sich auf der Veranstaltertagung bei gleichem Termin auf eine nähere Distanz geeinigt oder keine Einwände gegen eine nähere Distanz vorgebracht.

Wird eine Veranstaltung gemäß der Nationalen Bestimmungen IPO A I § 4 Nr. 4.3, 4.4, 4.5 nach der Veranstaltertagung angemeldet, sind alle bis zur Veranstaltertagung angemeldeten Veranstaltungen in einem Zeitraum von neun Tagen vor und nach der neu angemeldeten Veranstaltung und innerhalb eines Abstandes von 200 Kilometer zum Veranstaltungsort der neu angemeldeten Veranstaltung geschützt. Dies bedeutet, dass alle Veranstalter innerhalb der Entfernung von 200 Kilometern in einem Zeitraum von neun Tagen vor und nach dem neu angemeldeten Veranstaltungstermin dieser Veranstaltung zustimmen müssen. (Formular auf der IPZV Homepage unter Download Veranstalter)

Maßgebend für die Bestimmung der Entfernung zwischen zwei Veranstaltungsorten ist die kürzeste ausgewiesene Entfernung eines Internet-Routenplaners.

Bei Anmeldungen nach der Veranstaltertagung ist der Veranstalter verpflichtet, die aktive Zustimmung aller entsprechenden Veranstalter einzuholen und diese mit der Anmeldung der IPZV Geschäftsstelle vorzulegen. (Formular unter https://www.ipzv.de/sport-downloads-veranstalter.html) Antwortet einer der

betroffenen Veranstalter nicht innerhalb von 5 Tagen, gilt dieses als aktive Zustimmung. Erst dann erfolgt eine Eintragung in den Veranstaltungskalender.

Kommt es bei der Terminfestlegung/Ortsverschiebung von Veranstaltungen, die nach der Veranstaltertagung angemeldet wurden, zu keiner Einigung zwischen den Veranstaltern, kann die Koordination nur durch die jeweils zuständigen LV-Sportwarte bzw. LV-Jugendwarte mit den betroffenen Veranstaltern erfolgen.

Veränderungen von Terminfestlegungen sind in begründeten Ausnahmefällen und bei außerordentlichem Verbandsinteresse möglich und liegen im Zuständigkeitsbereich der IPZV Sport- und, soweit betroffen, der IPZV-Jugendleitung, in Zusammenarbeit mit dem Vorstand des IPZV. (DJIM/DIM/WM Sichtung & WM Qualifikationen).

3. Erstellung und Genehmigung von Ausschreibungen

Das Erstellen von Ausschreibungen erfolgt über das System „IPZV Veranstalter – www.garpur".

Das Anlegen von Ausschreibungen ist für alle Melde-/Rechenstellen und Veranstalter über einen Benutzerzugang möglich. Dieser kann per E-Mail bei der Geschäftsstelle beantragt werden.

Prinzipiell lassen sich alle Ausschreibungen mit dem System „IPZV Veranstalter" abbilden.

Damit die erreichten Qualifikationen der Reiter mit den in der Turnierausschreibung verlangten Qualifikationen abgeglichen werden können, ist es zwingend erforderlich, die vorgegebenen Kurzbezeichnungen der jeweiligen Prüfungen zu verwenden:

Z	Qualifikationsprüfungen - verschiedene Altersklassen, gemeinsame Wertung
S	Qualifikationsprüfungen für Erwachsene
Y	Qualifikationsprüfungen für Young Riders (Junioren und Jugendliche), gemeinsame Wertung
H	Qualifikationsprüfungen für Junioren („Heranwachsende")
J	Qualifikationsprüfungen für Jugendliche
K	Qualifikationsprüfungen für die Kinderklassen L und M, gemeinsame Wertung
KL	Qualifikationsprüfungen für Kinderklasse L
KM	Qualifikationsprüfungen für Kinderklasse M
KS	Qualifikationsprüfungen für Kinderklasse S
X	Zusätzliche Prüfungen, die nicht in der IPO aufgenommen sind, keine Qualifikationsmöglichkeit.

In der Ausschreibung muss angegeben werden, welche Futtermittel (Heu und/oder Silage) und welche Einstreu für Boxen zur Verfügung stehen.

In der Ausschreibung ist die maximale Starterzahl anzugeben; diese orientiert sich an der Turnierdauer und an den individuellen Gegebenheiten am jeweiligen Veranstaltungsort.

Aus den Erfahrungen der Vergangenheit ergeben sich folgende Richtwerte:

- Qualitag: etwa 90 Starter pro Tag
- Drei-Tage-Turnier: etwa 90 Starter pro Tag, gesamt also ca. 250 bis 270 Starter
- Fünf-Tage-Turnier: dementsprechend gesamt ca. 550 bis 600 Starter

Es besteht beim Anlegen der Ausschreibung die Möglichkeit, die Startplätze/Nennungen für jede einzelne Prüfung zu begrenzen (z. B. bei Prüfungen mit Einzelritten oder Futurity-Prüfungen).

In der Ausschreibung muss angegeben werden, ob bei den Passrennen (P1/P3) zwei oder vier Läufe stattfinden.

Bei der Terminierung des Nennschlusses wird empfohlen, den Nennschluss mindestens zwei Wochen vor Turnierbeginn zu legen, so dass der Zeitplan spätestens zehn Tage vor Turnierbeginn erstellt werden kann. Der Nennschluss kann frei gewählt werden, jedoch sollte darauf geachtet werden, kein stark belastetes Turnierwochenende als Nennschluss anzusetzen.

Die Veranstalter sollen die Ausschreibung möglichst so früh zur Genehmigung einreichen, dass die genehmigte Ausschreibung nach Möglichkeit mindestens acht Wochen vor dem ersten Turniertag unter ipzv.de – Sport – Turniertermine veröffentlicht werden kann. Dabei ist auf den konkreten Termin der Freischaltung der Online-Nennung hinzuweisen.

Wenn alle Genehmigungen vorliegen, schaltet die jeweilige Rechenstelle die Online-Nennung frei. Dies darf frühestens sechs Wochen vor dem ersten Turniertag geschehen. Veranstalter können mit ihrem Zugang die Online-Nennungen nicht freischalten.

Falls ein Veranstalter eine Änderung einer Ausschreibung, die schon das Genehmigungsverfahren durchlaufen hat und bei der die Online-Nennung schon freigeschaltet ist, verlangt, kann dies nur manuell erfolgen. Der jeweils erforderliche Aufwand für die Änderungen wird dem Veranstalter vom IT-Beauftragten in Rechnung gestellt.

4. Nennsystem/Nenngelder

Alle mit Turnierveranstaltungen in Zusammenhang stehenden Zahlungsverpflichtungen für Veranstalter / Ausrichter und Nennende sind in der Gebührenordnung im Abschnitt VI geregelt. Fordert der Nennende eine Rechnung an, so ist diese vom Veranstalter / Ausrichter auszustellen. Eine Rechnungsstellung durch den Bundesverband erfolgt nicht.

Die maximalen Nenngeldhöhen für die jeweiligen Prüfungen ergeben sich aus dem Anhang zur Gebührenordnung (Nenngeldhöchstbeträge).

Bei den angegebenen Beträgen handelt es sich um Maximalgrenzen. Es ist möglich und gewollt, niedrigere Nenngebühren anzusetzen. Der Veranstalter kann frei über die Höhe des Nenngelds in einer Prüfung bis zur Maximalgrenze entscheiden.

Pro Altersklasse können verschiedene Nenngeldbeträge eingegeben werden. Somit ist es möglich, die Nenngelder für die Prüfungen wesentlich differenzierter zu gestalten.

Bei Prüfungen, die altersklassenübergreifend sind (Z-Prüfungen [Erwachsene, Junioren, Jugendliche zusammen], X-Prüfungen [Nicht-IPO] und Y-Prüfungen [Junioren und Jugendliche zusammen]), müssen die Gebühren altersklassenbezogen sein. Gilt eine Gebühr für alle, dann darf diese die niedrigste Maximalgebühr einer der betroffenen Altersklassen nicht überschreiten.

Ob und bis wann Nennungen und Umnennungen angenommen werden, liegt im Ermessen des Veranstalters. Nach Nennschluss bzw. Zeitplanerstellung besteht für den Veranstalter die Möglichkeit, Nachnennungen unabhängig von der Startbegrenzung für das Turnier bzw. auch für einzelne Prüfungen zu begrenzen bzw. auszuschließen.

Umnennen in eine höhere Leistungsklasse ist ohne Zahlung eines erhöhten Nenngeldes möglich, wenn ein Reiter in dem Zeitraum zwischen Nennung und Turnierbeginn in der Leistungsklasse aufgestiegen ist. Dies gilt auch dann, wenn dadurch die für die jeweilige Prüfung festgesetzte maximale Startbegrenzung überschritten wird. Ist die Prüfung in der höheren Leistungsklasse nicht ausgeschrieben, kann der Reiter gegen Rückerstattung seiner Gebühren streichen.

Der Veranstalter kann zwischen drei Möglichkeiten der Vergabe der Startplätze wählen:

- Vergabe nach Reihenfolge: Die Startplätze werden in der Reihenfolge der eingehenden Nennungen vergeben.
- Vergabe durch manuelle Auswahl: Alle Nennungen eines Kalendertages werden als zeitgleich angesehen. Dadurch müssen die Reiter auch bei Turnieren, bei denen die Nachfrage auf die Startplätze sehr hoch ist, nicht mehr innerhalb kürzester Zeit nach Öffnung der Online-Nennung nennen, um einen Startplatz zu erhalten. Die Bestätigung einer Nennung erfolgt dann erst am Folgetag. Alle Nennungen, die am Tag des Erreichens der maximalen Starterzahl eingehen, werden auf eine Warteliste gestellt. Der Veranstalter entscheidet über die Vergabe der restlichen Startplätze auf dieser Warteliste. Eine Warteliste, die für ein Turnier erstellt wird, wird mit den Angaben einer kompletten Nennung geführt. Das ermöglicht eine gezieltere Vergabe von noch freien oder freiwerdenden Startplätzen. Ein Reiter der Warteliste, der einen Startplatz erhält, bekommt eine Mail mit einem entsprechenden Zugangscode und kann innerhalb von 24 Stunden über das Online-Nennsystem nennen und die Nennung bezahlen. Sollte dies nicht in der angegebenen Zeit erfolgt sein, verliert er seinen ihm zugewiesenen Startplatz.
- Vergabe durch Zufallsgenerator: Die Vergabe der Warteplätze erfolgt durch Zufallsgenerator und nicht durch den Veranstalter. Das weitere Prozedere läuft wie bei der manuellen Auswahl ab.

Early Bird bei Online-Nennungen:

Im Online-Nennsystem besteht die Möglichkeit, in einer ersten Nennphase nur Mitglieder einer bestimmten Gruppe nennen zu lassen. Wählbar ist hier beispielsweise ein bestimmter Verein oder Landesverband. Nach der Early Bird-Phase ist die Nennung für alle Reiter offen.

Stornierungen/Absagen/Streichungen von Turniernennungen:
Eventuelle Erstattungen von gezahlten Gebühren sind in der Gebührenordnung (Abschnitt 6) geregelt.

5. Hinweise zur Unterbringung der Pferde

Bei der Unterbringung in Boxenzelten bzw. Ställen ist darauf zu achten, dass Hengste und Stuten im Stallbereich räumlich getrennt werden.

6. Regelungen für die Richter des Turniers

Die Veranstalter sollten die Richter zu einer Turnierveranstaltung per Mail einladen.

Bei der Auswahl der Richter hat der Veranstalter zwingend auf folgende Punkte zu achten:

- Ausreichende Anzahl von Richtern
- Richter mit den notwendigen/passenden Lizenzen
- Richter sollen bereits in der Ausschreibung benannt sein

Bei IPZV Turnieren muss ein Richter mit einer gültigen IPZV-Lizenz die Chefrichterfunktion übernehmen. Dieser ist auch in der Ausschreibung zu benennen. Der Richter, der diese Funktion übernehmen soll, muss im Vorfeld seine Bereitschaft zur Ausübung der Funktion erklären.
Der Chefrichter erhält über das System die genehmigte Ausschreibung.
In Abstimmung mit dem Veranstalter obliegt dem Chefrichter die Erstellung des Richtereinsatzplanes unter Berücksichtigung der Maximalrichtzeiten und der maximalen Verweildauer am Turnierplatz.
Die Anwesenheit des Chefrichters oder eines von ihm aus dem Richterkollegium benannten Stellvertreters von Beginn bis zum Ende der Veranstaltung ist verpflichtend.

Der Veranstalter/Ausrichter sollte einen separaten Bereich für die Richter zur Verfügung stellen. Der Chefrichter sollte eine Richterbesprechung einberufen (Teilnehmer: Richter, Veranstalter/ Ausrichter).
Bei größeren Veranstaltungen wird empfohlen, dass der Chefrichter einen Stellvertreter aus dem Richterkollegium benennt.

Ausländische Richter, die keine internationalen Richter sind, sind in Deutschland wie Richter mit C-Lizenz zu behandeln und dürfen daher nur die der C-Lizenz entsprechenden Prüfungen richten.
Diese Richter/-innen dürfen nationale Prüfungen der IPO erst dann richten, wenn sie nachgewiesen haben, dass sie die IPZV-Richterlehrgänge C „Grundlagen Dressur“ und „Sonstige Prüfungen“ (je zwei Tage) erfolgreich mit der schriftlichen Prüfung abgeschlossen haben.

Richter können auch für einzelne Turniertage eingeladen werden.

Richter, die als Teilnehmer ausschließlich in Ovalbahn-, Pass- oder Nebenplatzprüfungen als Reiter auf dem Turnier starten, können in den jeweils anderen beiden Bereichen als Richter eingesetzt werden. Dabei sind neben den eigentlichen Prüfungszeiten auch die Zeiten für Vor- und Nachbereitung mit dem reitenden Richter und dem Chefrichter im Vorfeld abzustimmen. Diese Regelung gilt nicht für die DIM, für WM-Qualifikationsturniere und WM-Sichtungsturniere.

Der Einsatz von zwei zusätzlichen C-Lizenz-Richtern (zum Erlangen ihrer Richttage) ist in leichten Ovalbahnprüfungen wie T7, T8, V5, V6, die somit mit fünf statt drei Richtern gerichtet werden, unentgeltlich möglich.

Sobald jedoch einer dieser C-Lizenz-Richter für weitere Richteinheiten eingesetzt wird, ist der komplette Richteinsatz kostenpflichtig.

7. WorldRanking Turniere

Um den Status als WorldRanking Turnier zu erhalten, müssen mindestens drei Richter über die internationale Sportrichterlizenz verfügen. Mindestens einer dieser Richter muss auf der Liste der internationalen Richter der FEIF als ausländischer Richter geführt werden. Diese Richter müssen alle WorldRanking-Prüfungen dieser Veranstaltung richten, sonst werden diese Prüfungen nicht im Ranking gelistet. Verantwortlich für die Einhaltung dieser Anforderung ist der Chefrichter.

Die maximale Anwesenheitspflicht der ausländischen Richter an einem Turniertag beträgt im Durchschnitt zehn Stunden. In dieser Zeit kann der Richter frei eingeteilt werden. In den zehn Stunden sind eine Mittagspause von ca. 40 Minuten sowie regelmäßige Pausen von ca. zehn Minuten alle zwei Stunden einzuplanen. Die Richtzeit ist auf acht Stunden pro Tag begrenzt. Anwesenheitsplanungen über zehn Stunden sollten ausgeglichen bzw. vorab mit den betroffenen Richtern besprochen werden.

Ovalbahnen, auf denen WorldRanking Veranstaltungen stattfinden, müssen den Anforderungen der „FEIF Rules and Regulations“ entsprechen.

Sprecher von WR-Turnieren müssen den Sportrichterkurs 1 zur Einführung in die IPO Regeln absolvieren. Die bisherigen erfahrenen Sprecher können auf Antrag bei der Sportleitung von der obigen Regel ausgenommen werden. Diese Übergangsregelung endet zum 31.12.2022.
Alle Sprecher sind im Adressbuch auf der IPZV Homepage gelistet.

8. Leistungsklassen

Die Einteilung der Leistungsklassen ist in den Nationalen Bestimmungen IPO A I verankert.

Die Veranstalter sollten insbesondere die leichten Prüfungen (T7, T8, V5, V6) mindestens zweimal in verschiedenen Leistungsklassen ausschreiben, damit die Vorschriften der Nationalen Bestimmungen IPO A I über die Startberechtigung von Trainern, Bereitern, Kadermitgliedern, Pferdewirten usw. Berücksichtigung finden können.

9. Hinweise zur Turnieranlage und zu Prüfungen

Nach Möglichkeit sind Paddockbereich, Abreitebereich, Wettkampfbereich und Zuschauerbereich voneinander zu trennen oder zumindest getrennt auszuweisen.

Alle für Zuschauer zugänglichen Bereiche sollten so gestaltet werden, dass auch unbeaufsichtigte Kinder nicht in direkten Kontakt mit Pferden kommen können und sich nicht verletzen können.

Abreiteplatz, Collecting Ring:

- Ein Abreiteplatz muss vorhanden sein.
- Bei WR-Veranstaltungen muss ein Collecting Ring vorhanden bei.

- Sollte eine 250 m Ovalbahn vorhanden sein, sind alle Ovalbahnprüfungen auf dieser Bahn durchzuführen.

Der Bahnbelag darf nicht kurzfristig vor einer Veranstaltung ohne Rücksprache mit dem LV Sportwart geändert werden.

Der Chefrichter oder ein von ihm beauftragter Richter muss den Trailpacours vor Prüfungsbeginn abnehmen.
Unter dem Link http://www.ipzv.de/hilfreiche-tipps-fuer-den-trail-trailkatalog-tr1.html findet man einen ausführlichen, kommentierten Aufgabenkatalog und Ideen zur Durchführung eines Trails.

Die Passwettbewerbe sollten nach Möglichkeit nicht frühmorgens stattfinden und müssen auch nicht unbedingt in den Abendstunden durchgeführt werden. Auf einen pünktlichen Prüfungsbeginn ist hier besonders zu achten.
Auf DIM, DJIM und WM-Qualifikationsturnieren müssen beim Passrennen vier Läufe durchgeführt werden.
Bei einem Vier-Tage-Turnier sollten vier Läufe in den Passrennen stattfinden.
Der Turnierleiter hat die Startmaschinen und die Zeitmessanlage vor Beginn der Passwettbewerbe zu überprüfen.
In der PP1 sollten den Richtern Richtzettel zur Verfügung gestellt werden, die später auch zur Einsichtnahme durch die Reiter ausgelegt werden.

Die „neuen leichten Prüfungen" befinden sich in der Bearbeitung. Aktuelle Hinweise sind auf der Homepage des IPZV unter Sport/Downloads hinterlegt.

10. Rechenstellen / Turniersprecher

Eine Liste der Turniersprecher - mit eventueller Lizensierung für WR-Turniere - ist auf der Internetseite des Bundesverbandes zu finden.

Die Pflicht zur Kontrolle der Equidenpässe obliegt dem Veranstalter. Lässt er die Kontrolle durch die beauftragte Meldestelle/Rechenstelle durchführen, entbindet ihn das nicht von seiner Verantwortung für eine regelkonforme Kontrolle.

Der Veranstalter hat für eine stabile und von ihrer Kapazität ausreichende Internetverbindung zum reibungslosen Betrieb der Rechenstelle zu sorgen.

Die Ergebnisse der Nebenplatzprüfungen müssen, sobald sie der Rechenstelle vorliegen und endgültig ausgerechnet sind, veröffentlicht werden.

11. Ausrüstungskontrollen

Um einen zügigen und fairen Ablauf der Kontrollen zu gewährleisten, sind folgende Punkte zu beachten:

- Rücksprache mit dem Chefrichter über Form der Durchführung und Auswahl der Pferde
- Funkverbindung zwischen dem zuständigen Richter, dem Chefrichter und dem Sprecher
- Ort: ruhiger Platz außerhalb der Bahn, nicht im Durchgangsverkehr des Publikums
- Ausrüstungskontrollen bei der Berechnung des Zeitplanes z.B. bei Finals berücksichtigen

- Der Veranstalter stellt folgende Materialien für die Ausrüstungskontrolle bereit:
    - Einmalhandschuhe
    - Wasser
    - Handtuch
    - Maßband
    - Schieblehre
    - Waage, Eichgewichte
    - Halfter mit Strick
    - Noseband taper gauge (Nasenriemen-Kegelmessgerät)[1]
    - Bei der Geschäftsstelle kann eventuell der sog. Ausrüstungskoffer ausgeliehen werden.
- Zuständigkeit der Rechenstelle: Protokollformulare für Ausrüstungs- und Hufkontrolle
- Ordner für die Protokolle der Kontrollen

12. Zeitplanempfehlungen

Der Zeitplan sollte mindestens eine Woche vor Turnierbeginn veröffentlicht werden.

Zeiten für Bahnpflege und Ausrüstungskontrollen (z.B. bei Finals) müssen eingerechnet werden.

Die einzelnen Turniertage sollten möglichst nicht immer mit den gleichen Prüfungen, Leistungsklassen oder Finals beginnen.

Prüfungen für Kinder und Jugendliche sollten freitags möglichst nicht vor 15.00 Uhr beginnen, damit sie an diesem Tag eventuell noch die Schule besuchen können.

Der Umzug von der Ovalbahn zur Passbahn muss im Zeitplan eingerechnet werden.

13. Notwendige Gerätschaften und Materialien; Vereinbarungen für Sprecher und Rechenstellen

Startmaschine für Passwettbewerbe:

Bei Veranstaltungen gemäß §§ 4.1 bis 4.3 der IPO ist der Einsatz einer Startmaschine zwingend erforderlich. Für die Startmaschine wird folgende Empfehlung ausgesprochen:

Maße:

- Breite der Boxen 90 - 110 cm, bevorzugt 95 - 100 cm
- Länge innerhalb der Tore 190 - 220 cm, bevorzugt 200 - 210 cm
- Höhe der Seitenwände mind. 220 cm über Boden, bevorzugt 250 cm
- Höhe der Vordertüren mind. 220 cm über Boden, bevorzugt 230 cm

Bauweise:

[1] https://equitationscience.com/store/taper-gauge

- Startboxen müssen für Pferde, Reiter, Helfer und Richter sowohl hinsichtlich ihrer Konstruktion als auch ihres Materials sicher sein; keinesfalls dürfen sich im Bereich des Pferdes scharfe Kanten befinden.
- Die Startbox muss so verankert sein, dass ein Verrutschen sicher verhindert wird.
- Die Pferde müssen nach vorne durch die Türen schauen können, ohne den Kopf heben zu müssen.
- Ein Einhängen der Hufe zwischen die Vordertüren beim Steigen eines Pferdes muss durch eine entsprechende Sicherung wirksam verhindert werden.
- Gitter sind in den Vordertüren nicht erlaubt.
- Falls Stäbe in den Vordertüren verwendet werden, müssen diese im Boxeninnern in vertikaler Richtung verlaufen.
- Die Hintertüren müssen sicher und zügig verriegelbar sein.

Funktion:

- Die Vordertüren dürfen nach dem Öffnen nicht zurückschlagen; dies muss vom Chefrichter und Turnierleiter vor Turnierbeginn überprüft werden.
- Erschütterung und Geräuschentwicklung beim Öffnen der Türen sollten so gering wie möglich gehalten werden und dürfen keinesfalls erschreckend auf die Pferde wirken.
- Der Startrichter muss von seiner Position aus ständigen Sichtkontakt zu Pferd und Reiter halten können.
- Der Auslösemechanismus muss so konstruiert sein, dass eine elektronische Zeitmessung installiert werden kann. Die Auslösung der Zeitmessung beginnt in dem Moment zu laufen, in dem sich die Vordertüren zu öffnen beginnen.

Richter:

- Die als Wetterschutz für die Richter eingesetzten Richterzelte sollten so stabil und standfest sein, dass eine Störung der Reiter während der Prüfung nicht auftreten kann (Flattern der Planen, Abheben der kompletten Zelte).
- Den Richtern ist eine feste Schreibunterlage zur Verfügung zu stellen (z. B. Klemmbrett), damit auch bei schlechter Witterung die Richtzettel sicher befestigt werden können.
- Damit die Richter die Reiter ungehindert beurteilen können, müssen ihnen für die Ovalbahnprüfungen funktionsfähige Drehstühle zur Verfügung stehen.

Sprecher/Rechenstelle:

- Die Arbeitsplätze des Sprechers und der Rechenstelle müssen wettergeschützt sein, denn die dort eingesetzten empfindlichen technischen Geräte können bei Feuchtigkeit und starker Sonneneinstrahlung derart beschädigt werden, dass der komplette Turnierbetrieb beeinträchtigt werden kann.
- Der Sprecher benötigt jederzeit freie Sicht auf die komplette Ovalbahn und den Einritt.

Der Pferdebesitzer hat das Recht, an der Siegerehrung wie folgt teilzunehmen:

- DIM/MEM: Erwähnung und Anwesenheit bei Platz 1-3
- WorldRanking Turniere: Erwähnung bei Platz 1 - 3, Anwesenheit bei Platz 1
- Sonstige Turniere: Nennung und Anwesenheit bei Platz 1

Der Sprecher hat dafür Sorge zu tragen, dass der Timer zur Bemessung der Reitzeiten in Prüfungen hörbar für die Reiter eingesetzt wird. Der Chefrichter ist verantwortlich für die Einhaltung dieser Regelung.